Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 7

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die amtlich Gutherzigen

Als seinerzeit am 31. Mai 1960 die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Rorschach ihre 53. Jahrestagung durchführte, wurde sie von der Gemeinde und dem Kanton außerordentlich freundlich empfangen und mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Die Zeitungen des Ortes und der Umgebung berichteten ausführlich über die erfolgreich durchgeführte Tagung. Herr Landammann *Paul Müller* entbot den Willkommensgruß des Kantons und Herr Dr. *Oskar Schürch,* Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, hielt einen Vortrag über «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung». Die Rorschacher-Zeitung äußerte bei dieser Gelegenheit in ihrem Begrüßungsartikel in origineller Art Gedanken, die es verdienen, auch heute nochmals reproduziert zu werden. Sie lauten:

«Die Verantwortung des Einzelnen gegenüber dem darbenden Mitmenschen ist heute dem Kollektiv übertragen worden. Auf die biblische Frage: ‚Hast Du mich genährt und gekleidet' kann man die Armensteuerquittung vorweisen. O' diese Quittung zwar höheren Orts auch genügt, sei dahingestellt. Dieser unpersönlichen Leistung des Gebers entspricht auch das Amt des Armenpflegers. Doch darf der verantwortliche Mann des Armenwesens nicht bloß ein Amt und keine Meinung oder gar kein Herz haben. Nachdem sich der Bürger im durchorganisierten Staat der persönlichen Verantwortung gegenüber der Not entzogen hat, liegt heute die ganze schwere psychische Last auf einem Beamten. Auf der einen Seite sind die Hände durch strikte Vorschriften gebunden, während bei der Linderung von Not die Rechte nicht wissen sollte, was die Linke tut. Hier drängen sich hemmungslose Blutsauger des öffentlichen Armenwesens schamlos vor, dort wäre unverschuldete Not zu lindern; doch über Herz und Verstand muß sich der Verwalter öffentlicher Gelder an den ordentlichen amtlichen Geschäftsablauf halten. Und amtliche Wege sind lang und reich an Papieren und Formularen. In diesem Widerstreit der Verantwortung ist es für die im Armenwesen tätigen Beamten nicht immer leicht, den Mittelweg zwischen Herz und Paragraph, zwischen Großzügigkeit und notwendiger Zurückhaltung zu finden. Neben der finanziellen Not begegnet der Armenpfleger mancher seelischer Armut in den Familien. Hier zu helfen sind ihm von den lieben Mitbürgern keine Talente übergeben worden. Dieser Not steht der Armenpfleger ganz allein gegenüber. Weder Gesetz noch Fragebogen helfen ihm dabei. Im wohlorganisierten Rechts- und Wohlfahrtsstaat liegt die ganze menschliche Seite der Hilfe an die Armen ihm überbunden. Und wehe, wenn ein Beamter in diesen Belangen der Arbeitslast nicht gewachsen ist. Viel schlechtes Gewissen über die bürgerliche Untätigkeit in der tätigen Nächstenliebe wird dann abreagiert. Es haben die Männer, die ein amtliches gutes Herz haben müssen, eine nicht leichte Aufgabe. Ihnen für ihr stilles Wirken zu danken, sei für diesen Tag des Zusammenseins in Rorschach unser herzlichstes Anliegen.» *E. K.*

Schweiz

Militärversicherung. Berichtigung. Im Artikel «Was die revidierte Militärversicherung bringt» in Nummer 5 vom 1. Mai 1964 unserer Zeitschrift (Seiten 73–75) sind zwei Berichtigungen vorzunehmen.

Seite 74, Zeile 20 von oben (anrechenbarer Verdienst, Art. 20 und 23). Das Minimum beträgt neu Fr. 250.– *pro Monat* (nicht pro Jahr!).

Seite 74, Zeile 30 von oben (zusätzliche Entschädigung für Selbständigerwerbende, Art. 27): Entschädigung ist *nicht* vorgesehen.

Wir bitten unsere Leser, das Versehen entschuldigen zu wollen.

(Redaktion)

Rechtsauskünfte

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung: Der Konkordatswohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 7 Abs. 1 und 3). (Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Dezember 1962.)

Nach Art. 7 Abs. 1 und 3 des Konkordats stimmt der Konkordatswohnsitz eines unmündigen Kindes nicht notwendig mit seinem zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB) überein. Insbesondere befindet sich der Konkordatswohnsitz des bevormundeten Kindes nur dann am Sitze der Vormundschaftsbehörde, wenn das Kind nicht bei den Eltern lebt und diese sich nicht angemessen um es kümmern (Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 des Konkordats). Lebt das bevormundete Kind bei den Eltern oder bei einem Elternteil oder kümmern sich die Eltern oder ein Elternteil in anderer Weise angemessen um es, so teilt es trotz der Bevormundung gemäß Art. 7 Abs. 1 des Konkordats den Konkordatswohnsitz der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils. Besitzt das bevormundete Kind nicht das Gemeindebürgerrecht des Elternteils, bei dem es lebt oder der sich in anderer Weise angemessen um es kümmert, so hat es gemäß Art. 7 Abs. 3 Ziff. 1 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz am Wohnsitz dieses Elternteils.

Man wird dem entgegenhalten, daß das Konkordat in Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 nicht von den Eltern oder einem Elternteil spreche, sondern den Ausdruck «Familienhaupt» verwende. Unter «Familienhaupt» kann aber nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt verstanden sein; sonst müßte Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 des Konkordats anders lauten. Familienhaupt im Sinne von Art. 7 des Konkordats ist vielmehr der *Haushaltungsvorstand* im Sinne von Art. 331 ff. des Zivilgesetzbuches oder der Elternteil, der sich angemessen um das Kind kümmert.

Rückerstattung von Unterstützungen

Zweck und Handhabung der Rückerstattungsvorschriften im neuen bernischen Fürsorgegesetz. (Aus einer Auskunft der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 9. August 1963.)

Die Bestimmungen im Fürsorgegesetz über Rückerstattungspflicht bezwecken hauptsächlich, das Gemeinwesen vor hemmungsloser Begehrlichkeit zu schützen und den Selbsterhaltungswillen Minderbemittelter und Bedürftiger zu stärken. Mancher wird sich zweimal überlegen, ob er ein Unterstützungsgesuch stellen soll und gewissenhafter nach Selbsthilfemöglichkeiten Umschau halten, wenn er weiß, daß die Leistungen des Gemeinwesens unter Umständen zurückerstattet werden müssen. Wenn aber ein Bedürftiger tatsächlich unterstützt werden muß, soll man